

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

64 (16.12.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Festsetzung der Diäten für Beamte und Bedienstete der Eisenbahnbetriebsverwaltung. — Frachtfreie Beförderung von Gegenständen zur Unterstützung der Ueberschwemmungsnothleidenden in den deutschen Küstentändern der Ostsee.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 62872. G. D. Uebergang der Post und Telegraphie an die Reichsverwaltung, h. i. das Cautionswesen. — Nr. 62339. B. Hemmungen im Güterverkehr.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 62667. R.

Die Festsetzung der Diäten für Beamte und Bedienstete der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Mit höchster Staatsministerial-Entschliezung vom 29. November l. J. Nr. 2374/5 wurden nachgenannte Beamte und Bedienstete der Staats-Eisenbahnverwaltung bezüglich ihrer Diäten-Ansprüche in die beigesetzten Classen des Tarifs zum Reglement vom 9. Mai 1867 eingereiht, und zwar in die

Classe III: der Vorstand der Eisenbahnhauptcasse;

" IV: die Oberbetriebs-Inspectoren,

" Bezirksbahn-Ingenieure,

" Maschinen-Ingenieure,

der Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine,

die Vorstände der Eisenbahnhauptcontrollen,

" Oberbuchhalter;

" V: der Controleur der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine,

die Betriebscontroleure,

" Stationscontroleure,

" Abtheilungs-Ingenieure,

" Vorsteher der Telegraphenbureau;

Classe VII: die Oberschaffner,
 „ Waagmeister und Magazins-Unteraufsesser,
 der Telegraphenleitungsaufsesser;

„ VIII: die Gehilfen der Telegraphenwerkstätte;

„ IX: die Wagenrevidenten.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 63577. B.

Frachtfreie Beförderung von Gegenständen zur Unterstützung der Ueberschwemmungsnothleidenden in den deutschen Küstenländern der Ostsee betreffend.

Zufolge Genehmigung Großh. Handelsministeriums ist für Sendungen, welche für die Nothleidenden in den deutschen Küstenländern der Ostsee bestimmt sind, auf den Großh. Badischen Bahnen frachtfreie Beförderung bewilligt worden.

Die Stationen werden deshalb angewiesen, derartige Sendungen, sofern dieselben an eine öffentliche Behörde oder an ein Hilfscomité gerichtet und in dem betreffenden Frachtbriefe als „Unterstützungsgegenstände“ bezeichnet sind, in jedem Gewicht frachtfrei zu befördern und sind dieselben vorerst in gebrochener Kartirung auf die diesseitigen Uebergangsstationen (Heidelberg oder Würzburg) abzufertigen.

In den bezüglichen Frachtkarten ist der Vormerk „Unterstützungsgegenstände für die Ostseebeschädigten“ zu machen.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 62872. G. D. Mit dem 1. Januar des l. J. sind die Dienstcautionen derjenigen Beamten und Bediensteten, welche in die Reichspost- bzw. Telegraphenverwaltung übergetreten sind, mit dem Vorbehalt auf den Conto dieser Reichsverwaltungen übertragen worden, daß sie noch bis zum Schlusse dieses Jahres der badischen Regierung zur Befriedigung etwaiger Ansprüche verhaftet bleiben.

Die Großh. Dienststellen, welche an einen jener Beamten oder Bediensteten etwa noch eine in Folge der Dienstführung entstandene Forderung zu machen haben, werden deshalb beauftragt, solche innerhalb 10 Tagen anher zur Kenntniß zu bringen.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Dienststelle, welche unterlassen sollte, eine Forderung innerhalb des gestellten Termins dahier anzumelden, für die Folgen dieser Unterlassung aufkommen müßte.

Gütertransport.

Nr. 62339. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 55432. B. Verordn.-Blatt Nr. 58 werden die Güterstationen in Kenntniß gesetzt, daß mit Wirkung vom 4. Dezember l. J. ab die reglementmäßigen Lieferzeiten für den Local- und directen Güterverkehr nach Stuttgart wieder in Kraft getreten sind.